

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/2-34/19-1951

Betrifft: Landtagsvorlage:
Gesetzentwurf zur Regelung
öffentlicher Sammlungen
(Sammlungsgesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 1. JUNI 1951

Zl.: 214 *Verf.* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von N.ö. hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1950 einen Resolutionsantrag, betreffend die Aufforderung an die Landesregierung, dem Landtage ehestens einen Gesetzesentwurf bezüglich der Durchführung öffentlicher Sammlungen zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, damit die heute noch in Geltung stehenden reichsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Sammlungswesens außer Kraft gesetzt werden, einstimmig angenommen.

Auf das Sammlungswesen finden im Lande Niederösterreich derzeit noch das reichsdeutsche Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsmähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, DRGBl. I, S. 1086 (GBl. f. Ö. Nr. 364/1938) samt Änderungsverordnungen vom 26. September 1939, DRGBl. I, S. 1943 (GBl. f. Ö. Nr. 1377/1939) bzw. vom 23. Oktober 1941, DRGBl. I, S. 654, sowie die Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934, DRGBl. I, S. 1250 (GBl. f. Ö. Nr. 364/1938), beide in der Fassung der vierten Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, StGBl. Nr. 20, Anwendung.

Die Regelung öffentlicher Sammlungen fällt gemäß Artikel 15, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Bisher haben die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien das Sammlungswesen unter Außerkraftsetzung der reichsrechtlichen Bestimmungen durch Landesgesetze geregelt.

Das vorliegende Gesetz verfolgt den Zweck, die Gebefreudigkeit der Bevölkerung in erster Linie jenen auf Sammlungserträge angewiesenen Institutionen zuteil werden zu lassen, deren Förderung wegen ihrer Bedeu-

tung für das Allgemeinwohl im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass jede öffentliche Sammlung an eine behördliche Bewilligung gebunden wird (siehe § 1 des Gesetzes). Dadurch wird es möglich, die Anzahl der öffentlichen Sammlungen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu halten, ein örtliches und zeitliches Zusammentreffen mehrerer Sammlungen zu vermeiden und Sammlungen, deren Zweck oder deren Veranstalter nicht den geforderten Voraussetzungen entsprechen, auszuschalten.

Zu § 2.

Hier wird im Absatz 1 zunächst eine allgemeine Definition des Begriffes "öffentliche Sammlung" gegeben. Der Verkauf von geringwertigen Gegenständen dient meist nur als eine Art Quittung für den Spender (damit dieser vor weiterer Inanspruchnahme geschützt wird) und schließt daher den Begriff einer Sammlung nicht aus.

Im Absatz 2 wird außer der Aufstellung von Sammelbüchsen an öffentlichen Orten auch der Verkauf von Waren unter bestimmten Voraussetzungen (von Person zu Person gerichtete Aufforderung, Hinweis auf die Widmung des Erlöses) als öffentliche Sammlung erklärt. Für diese Bestimmung war die Erwägung maßgebend, daß erfahrungsgemäß das Hausieren mit Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, insbesondere auch auf Druckwerke (Bücher, Kalender etc.) mit dem Hinweis auf die Widmung des Erlöses zu wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken meist unter Verhältnissen erfolgt, die den angegangenen Personen eine Ablehnung erschweren und dadurch oft als besonders belästigend empfunden werden. Dabei werden der Bevölkerung oft minderwertige Erzeugnisse aufgedrängt.

Dieselbe Erwägung war für die in Absatz 3 enthaltene Bestimmung über den Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten maßgebend.

Die Bestimmung des Absatzes 4 soll verhindern, daß die Vorschriften

des Sammlungsgesetzes durch die Bildung von Vereinen umgangen werden, indem sich ein Verein mit einem ideal klingenden Namen konstituiert, der auf die gleiche Art wie bei einer öffentlichen Sammlung Mitglieder wirbt (persönliche Einhebung eines freiwilligen Beitrages ohne Verpflichtung der angegangenen Person zu einer regelmäßig fälligen Beitragsleistung oder zu einer sonstigen Tätigkeit für den Verein).

~~Absatz 5 ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung auch andere Arten von Sammlungen als die vorstehend angeführten als öffentliche und damit als an eine behördliche Bewilligung gebundene zu erklären.~~

Zu § 3.

Hier werden jene Sammlungen angeführt, die keiner behördlichen Bewilligung bedürfen. Es sind dies vornehmlich solche Sammlungen, die aus Gründen der Herkömmlichkeit oder zufolge ihrer Beschränkung auf einen kleineren Personenkreis nicht als öffentlich anzusehen sind.

Lit. c) bringt gegenüber den reichsrechtlichen Bestimmungen eine gewisse Lockerung. Die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung wird durch Sammelaufrufe, die auf dem Postwege, durch die Presse oder durch den Rundfunk veröffentlicht werden, nicht im selben Ausmaß in Anspruch genommen wie etwa bei einer von Person zu Person gerichteten Aufforderung, weshalb diese Arten von Sammlungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen wurden.

Zu § 4.

Die Erteilung einer Sammlungsbewilligung wird an bestimmte Voraussetzungen gebunden, deren Vorliegen zur Verwirklichung des Zweckes, welchen dieses Gesetz verfolgt, erforderlich erscheint.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Sammlungen nur bewilligt werden dürfen, wenn der Ertrag für Zwecke verwendet werden soll, deren Förderung im öffentlichen Interesse gelegen ist, wird nur für Sammlungen zu Gunsten von durch Elementarereignisse oder andere Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geratenen Personen getroffen. Diese Sammlungen werden auf den Bereich der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person und deren Nach-

bargemeinden beschränkt. Die Sammelbewilligung wird nicht dem Schadenträger selbst, sondern der Gemeinde erteilt, welcher auch die Durchführung der Sammlung obliegt. Zur Erlangung der Bewilligung ist ein begründeter Antrag der Gemeinde, dem ein Gemeinderatsbeschluss zu Grunde liegen muß, erforderlich. Die vorgenannten Bestimmungen wurden aufgenommen, um die sogenannten "Abbrändlersammlungen" nur auf wirklich rücksichtswürdige Fälle zu beschränken.

Im Absatz 3 werden die häufigsten Formen, in welchen öffentliche Sammlungen bewilligt werden können, angeführt.

Zu § 5.

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sammelbewilligung. Aus Gründen der Übersicht und Einheitlichkeit wird der Landesregierung die Bewilligung aller Arten von Sammlungen mit Ausnahme der lokalen Sammlungen, deren Bewilligung den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt, vorbehalten.

Die im Absatz 2 festgesetzte zeitgerechte Einbringung diesbezüglicher Ansuchen ist im Interesse einer zeitlichen und örtlichen Verteilung der Sammlungen notwendig. Die im Absatz 3 geforderten Gesuchsangaben dienen zur Beurteilung des Ansuchens nach § 4, Absatz 1, bzw. ermöglichen eine Festsetzung des Ausmasses einer eventuellen Entlohnung der Sammler (§ 6, Absatz 2).

Durch die Bestimmung des Absatzes 4 soll verhindert werden, daß einer behördlichen Entscheidung durch eigenmächtige Ankündigungen vorgegriffen und die Bewilligungsbehörde gewissermassen in eine Zwangslage versetzt wird.

Zu § 6.

Dieser Paragraph ermächtigt die Bewilligungsbehörde, in den Bewilligungsbescheid Vorschriften aufzunehmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung gewährleisten und deren Überwachung ermöglichen. Falls eine Entlohnung der Sammler erfolgen soll, ist deren Aus-

maß festzusetzen, um zu gewährleisten, daß die Sammlungskosten in einem angemessenen Verhältnis zum Sammlungsertrag stehen.

Das Aufsuchen von Schulen, Ämtern und Behörden zur Vornahme von Sammlungen wird als unzulässig erklärt.

Zu § 7.

Die Bewilligungsbehörde erhält das Recht, sich alle zur Überwachung der Sammlung erforderlichen Unterlagen zu verschaffen und, falls Mißstände zu Tage treten, die nötigen Anordnungen zu treffen, eventuell eine Weiterführung der Sammlung zu untersagen. Die Veranstalter einer Sammlung werden verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über Verlangen Rechnung über den Ertrag der Sammlung und dessen Verwendung zu legen.

Ansuchen um Bewilligung von Sammlungen, deren Veranstalter bei vorangegangenen Sammlungen den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen haben, können ohne Verfahren zurückgewiesen werden.

Zu § 8.

Neben empfindlichen Geld- und Arreststrafen für Übertretungen dieses Gesetzes ist auch der Verfall des Ertrages einer nicht bewilligten Sammlung oder eines bestimmungswidrig verwendeten Sammlungsertrages vorgesehen. Der Versuch einer Übertretung wird als strafbar erklärt. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu, über die Verwendung von Verfallsbeträgen entscheidet die Landesregierung.

Zu § 9.

Dieser Paragraph enthält die Aufhebung der reichsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Sammlungswesens für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich sowie die Übergangsbestimmung, daß die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erteilten Sammelbewilligungen ihre Gültigkeit behalten.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom **29. Mai 1951** gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen :

- 1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 1. Juni 1951

N.Ö. Landesregierung:

Steinböck

Landeshauptmann .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleidirektor :

J.H.
Prinninger